BEGLEITSCHEIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL UND FÜR POP-ABFALL gemäß §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012) Seite 1				
Abfallbezeichnung		Schlüsselnummer	Spez. POP*	Masse (in kg)
(Leerzeilen für Korrektur)		*Achtung: Ein I bei a	Eintrag im Feld "POP" i anderen Abfällen ist da	st nur bei POP-Abfall zulässig; s Feld "POP" bitte leer zu lassen.
	Abfall übergeben von			
Übergabe	Name	Identifikationsnummer		Begleitscheinnummer Jahr
	Anschrift			Datum des Transportbeginns
	Absendeort (PLZ)			Tag Monat Jahr
		Bestätigung	_	
Transport	Name	Personen-GLN		
	Anschrift		Art des Tra	ansports (oder kein Transport)
		 Bestätigung	_	0= kein Transport 1= Straße 2= Schiene 3= Wasserweg 4= Luftweg 5= kombinierter Transport
Übernahme	Abfall übernommen von			
	Name	Identifikationsnummer		Begleitscheinnummer Jahr
	Anschrift			Datum des Empfangs
	Empfangsort (PLZ)			Tag Monat Jahr
		Bestätigung	_	
Bemerkungen				

BEGLEITSCHEIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL UND FÜR POP-ABFALL gemäß §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012) Seite 2 Weiterer Abfallsammler (Übernehmer innerhalb eines Streckengeschäfts) Streckengeschäft Personen-GLN Name Anschrift Weiterer Abfallsammler (Übernehmer innerhalb eines Streckengeschäfts) Streckengeschäft Name Anschrift Gefährlicher Abfall und/oder POP-Abfall übernommen von (Empfänger am Ende eines Streckengeschäfts) Streckengeschäft Identifikationsnummer Begleitscheinnummer Jahr Name Empfänger Anschrift Datum des Empfangs Empfangsort (PLZ) Tag

Hinweise zum Ausfüllen dieses Begleitscheines:

1. Für jede Abfallart ist grundsätzlich ein gesonderter Begleitschein auszufüllen. (Werden mehrere Abfallarten auf einem Transportpapier (Begleitschein) angegeben, sind pro Abfallart eine gesonderte Begleitscheinnummer und die jeweilige Masse des Abfalls eindeutig verknüpft anzugeben.) Ein Eintrag im Feld "POP" ist nur bei POP-Abfall zulässig; bei anderen Abfällen lassen Sie das Feld bitte leer.

Bestätigung

- 2. Bei (gefährlichen oder nicht gefährlichen) POP-Abfällen muss im Feld "POP" eindeutig angegeben werden, dass es sich um POP-Abfälle handelt. Eine eindeutige Angabe erfolgt durch Ankreuzen oder Angabe des Wortes "ja".
- 3. Der Übergeber behält für seine Nachweisführung eine Kopie des Begleitscheins. Der Begleitschein muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer bestätigt die ordnungsgemäße Übernahme der Abfälle und behält den Begleitschein für seine Nachweisführung. Der Übernehmer übermittelt eine Kopie (oder die Daten des Begleitscheins) an den Übergeber. Kopien von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen.
- 4. Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen elektronisch im Wege des Registers (edm.gv.at) zu melden.
- 5. Ausnahme: Sind mehrere Übernehmer / Übergeber beteiligt (Streckengeschäft) und wird die Erleichterung für Streckengeschäfte in Anspruch genommen (§ 13 ANV 2012) so ist der erste Übernehmer auf Seite 1 des Begleitscheines anzugeben, alle weiteren Abfallsammler und der Empfänger sind auf der Rückseite des Begleitscheinformulars (Seite 2) aufzulisten; die Meldung der Begleitscheindaten (Punkt 3 der Hinweise) hat durch den Empfänger zu erfolgen.
- **6.** Sind verschiedene Transportleute beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben unter der Rubrik "Bemerkungen" zu machen.

Hinweis für den Übernehmer des Abfalls zur Meldung des Begleitscheins:

Falls es sich um POP-Abfall handelt, muss in der **Begleitscheinmeldung** die Zeichenfolge **#POP# am Anfang des Bemerkungsfelds** angegeben werden.